

4. Februar 1970

Verein Schweizerischer
Maschinen-Industrieller
Kirchenweg 4

8032 Z ü r i c h

Ha/AG. - Austr. 840.7.

ad: 53/501/ So/rm

Sehr geehrte Herren,

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 26. Januar 1970 betreffend die Besprechung zwischen einem australischen Zollbeamten und Vertretern der Firma Gebrüder Bühler AG., Uzwil, am Sitze des Kaufmännischen Directoriums in St. Gallen über die Zollwertdeklaration von Exporten des Uzwiler Unternehmens nach Australien.

Die Tätigkeit dieser Zollbeamten geht darauf zurück, dass in Australien die Erhebung des Zolles auf dem Warenwert erfolgt. Die schwer erfassbare Natur dieser Erhebungsgrundlage hat dazu geführt, dass diejenigen Staaten, die sich ihrer bedienen, einschneidende Kontrollen errichten mussten, um Umgehungen zu vermeiden. Eine dieser Massnahmen ist die Entsendung von Zollbeamten, zu den ausländischen Exporteuren. Solche Zollagenten nach der Schweiz entsenden neben Australien die USA, Südafrika, Kanada und Südrhodesien.

Aus grundsätzlichen Ueberlegungen haben wir die Tätigkeit der ausländischen Zollagenten auf schweizerischem Hoheitsgebiet immer mit den grössten Bedenken verfolgt, da sie eine Einmischung in innerschweizerische Belange bilden. Da jedoch zu befürchten war, dass die schweizerischen Firmen bei der Einfuhr und Verzollung ihrer Waren in das entsprechende Land Schwierigkeiten begegnen würden, wurde die Tätigkeit dieser Agenten zur Abklärung von Zollwertermittlungen toleriert. Dabei wurde aber auf einer Regelung dieser Kontrolle gedrängt. So konnte im Jahre 1931 mit Australien eine Abmachung getroffen werden, wonach diese Erhebungen am Sitze der zuständigen Handelskammer zu machen



sind. In der Folge wurde so vorgegangen, dass die Besprechung zwischen der Firma und dem ausländischen Zollbeamten im Beisein eines Vertreters der zuständigen Handelskammer stattfindet. Dadurch kann vermieden werden, dass die Firma dem ausländischen Zollagenten Angaben über das absolut notwendige Mindestmass hinaus liefert. Es wäre noch ergänzend beizufügen, dass vorgängig jeder Abklärung die australische Hochkommission in London die Zustimmung der schweizerischen Behörden zum geplanten Besuch des Zollagenten durch unsere diplomatische Vertretung einholen muss. Die Festsetzung der Besprechung erfolgt durch uns. Dieses Vorgehen hat sich bis heute sehr gut bewährt.

Dagegen lehnen wir Abklärungen in der Schweiz durch ausländische Beamte bei Dumpingfällen strikte ab. Derartige Erhebungen sind recht heikler Natur, da sie u.U. die Preisgabe von Fabrikationsgeheimnissen nach sich ziehen könnten. Diese Fälle werden auf schriftlichem Wege abgeklärt. Die australischen Stellen werden jeweils gebeten, einen Fragebogen zu erstellen und uns diesen durch Vermittlung unserer diplomatischen Vertretung zur Weiterleitung an die betreffenden Verbände bzw. Firmen zu übermitteln.

In Anlehnung an die oben geschilderte Praxis hatten wir das Kaufmännische Directorium davon in Kenntnis gesetzt, dass der australische Zollbeamte Letton am 21. Oktober 1969 eine Besprechung über die Zellwertdeklaration mit der Uzwiler Firma wünscht und es ersucht, die geplante Unterredung zu vereinbaren.

Es ist verständlich, dass die schweizerischen Firmen und Verbände solchen Abklärungen misstrauisch gegenüberstehen. Falls die Firmen sich aber weigern, gewisse Auskünfte zu erteilen, die der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Verzollung von schweizerischen Waren dienen, laufen sie Gefahr, dass die ausländischen Behörden dazu übergehen, den Wert der Ware nach ihrem Gutdünken festzusetzen. Der ausländische Importeur hat dann eine entsprechende Kautions hinterlegen, welche der Differenz zwischen dem schweizerischen Inlandverkaufspreis und dem in der Faktura aufgeführten FOB-Preis entspricht.

Die Auskünfte des Uzwiler Unternehmens genügen dem Controller-General of Customs offenbar nicht, um einen Vergleich zwischen dem geltenden Inlandwert der Ware in der Schweiz und dem auf der Faktura deklarierten Exportpreis nach Australien festzustellen. Es ist daher Aufgabe der Firma, anhand von eigenen Kalkulationen zu beweisen, dass die auf der Faktura angegebenen Preise den Verkaufspreisen vergleichbarer Produkte auf dem schweizerischen Inlandmarkt entsprechen [Current normal value].

- 3 -

Bevor wir bei der australischen Zollbehörde durch unsere diplomatische Vertretung Schritte unternehmen, müsste uns die Firma Bühler AG. den Sachverhalt genau umschreiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Vize-Direktor der Handelsabteilung:

sig. Bühler

Bevollmächtigter Minister